



Philip Schneider, lic. iur., Rechtsanwalt
Juristischer Mitarbeiter der AIHK, Aarau

Vor- und Nachteile eines gesetzlichen Mindestlohns

Im Jahr 2014 werden wir über die Mindestlohninitiative des Schweizerischen Gewerkschaftsbunds abstimmen. In der Schweiz soll ein flächendeckender gesetzlicher Mindestlohn eingeführt werden. Mindestlöhne sind dazu geeignet, Arbeitsplätze zu vernichten. Mindestlöhne sollten deshalb in Gesamtarbeitsverträgen festgesetzt werden. Diese können die branchenmässigen und regionalen Möglichkeiten am besten berücksichtigen.

Im letzten Jahr haben wir unter anderem über die Abzocker- und die 1:12-Initiative abgestimmt. Nachdem im Jahr 2013 vor allem über die Höchstlöhne diskutiert worden ist, sind im Jahr 2014 die Mindestlöhne an der Reihe: Wir

werden über die Mindestlohninitiative abstimmen, die der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) eingereicht hat.

Nach dem SGB soll in unserer Bundesverfassung (BV) verankert werden, dass Arbeitgeberinnen einen gesetzlichen Mindestlohn bezahlen müssen. Nur für besondere Arbeitsverhältnisse (z.B. für Praktika oder geschützte Arbeitsplätze) sollen Ausnahmen gelten.

Mit der Mindestlohninitiative des SGB wird wieder einmal ein emotionales Thema zur Abstimmung kommen. Ende 2013 hat nach dem Bundesrat auch die Bundesversammlung beschlossen, den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die Ablehnung der Initiative zu empfehlen.

Bei der Einreichung seiner Volksinitiative am 23. Januar 2012 schwebte dem SGB ein gesetzlicher Mindestlohn von 22 Franken pro Stunde (= 4000 Franken pro Monat) vor. Der gesetzliche Mindestlohn soll jedoch laufend der Lohn- und Teuerungsentwicklung angepasst werden. Voraussichtlich würde er bereits bei seiner Einführung über 22 Franken pro Stunde betragen.

Flächendeckender Mindestlohn

Der gesetzliche Mindestlohn soll für die ganze Schweiz gelten. Die Kantone könnten zwar einen höheren gesetzlichen Mindestlohn vorsehen, aber keinen tieferen. Der gesetzliche Mindestlohn würde daher in Genf und Chiasso gleichermassen gelten, obwohl

etwa die Mieten in den verschiedenen Regionen der Schweiz unterschiedlich hoch sind.

Über Mindestlöhne ist in der letzten Zeit im In- und Ausland heftig diskutiert worden. Zum einen beispielsweise in den Kantonen Genf und Waadt, wo die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns auf Kantonsebene abgelehnt haben. Zum anderen insbesondere in Deutschland, wo die neue Regierung im Koalitionsvertrag vereinbart hat, einen gesetzlichen Mindestlohn in Höhe von 8,50 Euro (= 10,50 Franken) pro Stunde einzuführen.

Die Diskussion über Mindestlöhne ist äusserst komplex. Sie kann aus ganz unterschiedlichen Blickwinkeln geführt werden. So kann ethisch, rechtlich oder wirtschaftlich argumentiert werden.

«Mindestlöhne vernichten Arbeitsplätze»

Ausser Frage steht, dass Mindestlöhne dazu geeignet sind, Arbeitsplätze zu vernichten: Wenn ein gesetzlicher Mindestlohn derart hoch angesetzt wird, dass ihn gewisse Arbeitgeberinnen schlicht nicht bezahlen können, bleibt diesen Arbeitgeberinnen nichts anderes übrig, als ihr Unternehmen aufzugeben. Es gibt denn auch zahlreiche Branchen, für die – unter Mitwirkung der Gewerkschaften – ein Gesamtarbeitsvertrag abgeschlossen worden ist, der einen Tariflohn vorsieht, der deutlich weniger als 4000 Franken pro Monat beträgt. Zu nennen ist beispielsweise das Bäcker-Konditoren- und Confiseurgewerbe. Nach dem einschlägigen Gesamtarbeitsvertrag hat das Verkaufspersonal im Jahr 2014 einen Mindestlohn von 3384 Franken zugute.

Bisher ist die Diskussion um die Mindestlohninitiative des SGB kaum einmal unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt worden. Wenn der SGB behauptet, dass die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns positive Auswirkungen auf die Wirtschaft hätte, weil über die Erhöhung der Kaufkraft der Bevölkerung der Konsum

Darum geht es

Mindestlohninitiative des SGB:

Art. 110a BV Schutz der Löhne (neu):

¹ ...

³ Der Bund legt einen gesetzlichen Mindestlohn fest. Dieser gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als zwingende Lohnuntergrenze. Der Bund kann für besondere Arbeitsverhältnisse Ausnahmeregelungen erlassen.

⁴ Der gesetzliche Mindestlohn wird regelmässig an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst, mindestens aber im Ausmass des Rentenindex der Alters- und Hinterlassenenversicherung.

⁵ ...

⁶ Die Kantone können zwingende Zuschläge auf den gesetzlichen Mindestlohn festlegen.

Art. 197 Ziff. 8 (neu):

¹ Der gesetzliche Mindestlohn beträgt 22 Franken pro Stunde. Bei der Inkraftsetzung von Artikel 110a wird die seit dem Jahr 2011 aufgelaufene Lohn- und Preisentwicklung nach Artikel 110a Absatz 4 hinzugerechnet.

² ...

angekurbelt würde, dann bewegt sich der SGB nicht auf dem Boden der Realität, sondern in den Höhen der Träume: Die Ankurbelung des Konsums erfolgte auf Kosten von Investitionen. Wohin dies mittel- bis langfristig führen würde, hat das Beispiel Griechenland eindrucksvoll gezeigt.

In der Diskussion um die Mindestlohninitiative des SGB stand bisher vor allem folgendes Argument im Vordergrund: Es dürfe nicht sein, dass ein Arbeitnehmer, der ein volles Arbeitspensum verrichte, zur Bestreitung seines Lebensunterhalts auf Sozialhilfeleistungen angewiesen sei. In der Schweiz dürfe es keine «working poor» geben. Die Menschenwürde verlange, dass Arbeitnehmer in den Genuss eines gesetzlichen Mindestlohns kämen. Jeder Arbeitnehmer sollte von seinem Lohn leben können.

Zielgerichtete Massnahmen

In dieser Debatte wird regelmässig übersehen, dass es gerade in der Schweiz sehr viele Doppelverdiener-Haushalte gibt. Das Haushaltseinkommen, das zur Bestreitung des Lebensunterhalts zur Verfügung steht, ist entsprechend

*«Auch ein tiefer Lohn hilft,
das Auskommen zu sichern»*

höher als das Einkommen eines einzelnen Arbeitnehmers. In gewissen Fällen würde aber auch ein gesetzlicher Mindestlohn von 4000 Franken pro Monat nicht genügen, um das Auskommen zu sichern. In den letzten Jahren sind mehrere Fälle bekannt geworden, in denen Familien Sozialhilfe in Höhe von zehntausend Franken pro Monat zugesprochen werden musste. Hier zeigt sich, dass die ausgefeilten Instrumente des Sozialstaats die spezifischen Bedürfnisse der Arbeitnehmer sehr viel zielgerichteter erfassen können als ein flächendeckender gesetzlicher Mindestlohn. Die ethische Argumentation mit der Menschenwürde verwechselt Ursache und Wirkung: Auch wenn ein Arbeitnehmer keinen hohen Lohn bezieht, trägt gerade dieser Lohn dazu bei, das Auskommen des Arbeitnehmers zu sichern.

Aus rechtlicher Sicht ist darauf hinzuweisen, dass die Menschenwürde bereits dadurch geschützt wird, dass extrem tiefe Löhne von den Gerichten wiederholt als sittenwidrig angesehen worden sind. Arbeitnehmer, die derart tiefe Löhne erhalten, haben daher Anspruch auf einen höheren Lohn. Arbeitgeberinnen, die derart tiefe Löhne bezahlen, machen sich unter Umständen sogar des Wuchers strafbar.

Wenn dem SGB ein gesetzlicher Mindestlohn von immerhin 4000 Franken pro Monat vorschwebt, dann geht es offensichtlich nicht mehr um die Menschenwürde, sondern um Umverteilung. Zwischen einem gesetzlichen Mindestlohn von nicht einmal 1 Euro pro Stunde, wie er im Ausland – beispielsweise in Bulgarien – gilt, und einem gesetzlichen Mindestlohn von 22 Franken pro Stunde besteht nicht nur ein quantitativer, sondern auch ein qualitativer Unterschied.

Umverteilung mit Hilfe eines gesetzlichen Mindestlohns von 4000 Franken pro Monat wäre Sozialpolitik mit der Giesskanne. Sie bedeutete vor allem eine Schwächung der Sozialpartnerschaft. Nach der Überzeugung der Aargauischen Industrie- und Handelskammer (AIHK) muss die Festsetzung des Lohns der Arbeitnehmer weiterhin Sache der Sozialpartner bleiben. Gesamtarbeitsverträge, die zwischen den Sozialpartnern ausgehandelt werden, können die branchenmässigen und auch die regionalen Möglichkeiten am besten berücksichtigen.

FAZIT

Die AIHK hat sich in der Vergangenheit immer wieder für die Sozialpartnerschaft stark gemacht. Der Lohn der Arbeitnehmer sollte nicht in einem Gesetz, sondern in Gesamtarbeitsverträgen festgesetzt werden. Die Mindestlohninitiative des SGB ist abzulehnen. Sie ist systemwidrig und schiesst deutlich über ihr Ziel hinaus.
